

Christiane Goepfert

**Überlegungen zur
„Erklärung des Vorstandes zum gegenwärtigen Konstitutionsprozess der
Anthroposophischen Gesellschaft“
vom 23.3.2002 und zum
„Gutachten betreffend die Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft“
von Prof. Dr. Furrer und Dr. Erdmenger vom 9./11.4.2002**

*Falsche Vorstellungen innerhalb einer geistigen Bewegung,
insbesondere einer solchen Bewegung, die einmal steht
unter der Devise: „Die Weisheit liegt nur in der Wahrheit“,
falsche Vorstellungen sind immer
mit einem zerstörenden Impuls verknüpft
und man muss sehr achtgeben,
daß nicht falsche Vorstellungen Platz greifen.*

Rudolf Steiner, Dornach, 21. Juli 1923

I

In den Jahrzehnten seit dem Tod Rudolf Steiners bis heute wurden immer wieder Fragen aufgeworfen, die mit den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft zusammenhängen. Immer schlossen sich an diese Fragen Auseinandersetzungen an, die zur Verketzerung oder gar zum Ausschluss derer führten, die zu Recht eine Beantwortung dieser Fragen einforderten. Diese Vorgänge sind ein Ausdruck dafür, dass bis heute die Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft nicht frei von persönlichen und Gruppen-Interessen betrachtet und beurteilt wird. Es geht hier nicht in erster Linie um ein „Konstitutionsproblem“, wie es den Anschein haben könnte. Die aufgeworfenen Fragen sind Fragen nach den geschichtlichen Tatsachen und dadurch Fragen der Selbsterkenntnis. Ohne ihre Beantwortung ist – so stellt es sich dar – ein Fortkommen in Zukunft nicht möglich.

Seit Anfang der 60-er Jahre hat sich die Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz Zweig, Hamburg e.V. [1] diesen Fragen gewidmet. In den Mitteilungen des Zweiges, den sog. „Rosa Blättern“ [2], wurden u.a. die Vorgänge um den 8. Februar 1925 untersucht. Auch wurde Anfang der 60-er Jahre der Versuch unternommen, eine Anerkennung der Berechtigung des Nachlass-Vereins zu erreichen. Alle Bemühungen hatten keinen Erfolg und führten im Jahre 1963 zum Ausschluss einzelner Mitglieder des Zweiges aus der sogenannten „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, Rechtsnachfolgerin des Goetheanum-Bauvereins, und zur Aberkennung der Zugehörigkeit des Zweiges zum Arbeitszentrum Freiburg der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland. Damit wurde der Zweig Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz Zweig Hamburg e.V. außerhalb der sog. „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ gestellt und verfolgt seither seine Ziele unabhängig von dieser Gesellschaft. Unter den nachkommenden Mitgliedern des Zweiges befinden sich jedoch auch Mitglieder der sog. „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“.

Die Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz Zweig Hamburg e.V. erkennt in ihren eingetragenen Statuten die zu Weihnachten 1923 beschlossenen Statuten der von Rudolf Steiner intendierten Anthroposophischen Gesellschaft an. Der Zweig betrachtet sich als eine autonome Gruppe, die an diese Intentionen anknüpfen will.

In der „Erklärung des Vorstandes zum gegenwärtigen Konstitutionsprozess der Anthroposophischen Gesellschaft“ vom 23.3.2002 [3] werden Schritte angekündigt, die zu einem „Wiederergreifen“ der Statuten von 1923 durch die sog. „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ führen sollen. Dieser Vorgang kann unseren Zweig aufgrund der geschichtlichen Ereignisse nicht unberührt lassen.

Die Fragen, die durch Mitglieder des Christian Rosenkreuz Zweiges in den 60-er Jahren innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft aufgeworfen wurden, haben ihre Berechtigung gerade dadurch erwiesen, dass heute die Notwendigkeit anerkannt wird, sie zu bearbeiten. In den vergangenen Jahren wurden sie wiederholt zum Thema von Veröffentlichungen, die unterschiedlichste Auffassungen zum Ausdruck brachten. Zur Generalversammlung der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ im Jahr 2000 wurde durch sechs Mitglieder ein Antrag mit folgendem Wortlaut gestellt [4]:

1. Die Versammlung möge beschließen:

„Wir beauftragen die Antragsteller, in Verständigung mit dem Vorstand am Goetheanum zur Durchführung der vorstehend genannten Schritte eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle Mitglieder der Gesellschaft können der Arbeitsgruppe Eingaben zur Sache vorlegen. Die Gruppe pflegt die Kommunikation mit allen, die mit ihr Verbindung aufnehmen. Sie wird von Zeit zu Zeit zu offenen Arbeitstreffen einladen und in den Nachrichtenblättern und Zeitschriften der Gesellschaft über die Entwicklung der Arbeit berichten. Es ist anzustreben, dass die hierfür zuständigen Mitgliederversammlungen des Vereins und der Gesellschaft spätestens im Jahr 2002 über die Arbeitsergebnisse beschließen können.“

2. Die Versammlung ruft alle Mitglieder, die sich in der Frage der anstehenden Neugestaltung unserer anthroposophisch-gesellschaftlichen Verhältnisse engagieren wollen, auf, entsprechende Arbeitsgruppen zu bilden. Dies würde ermöglichen, die in Ziff. III 1. beschriebene Gruppe in einen breiten gesellschaftlichen Arbeitsstrom einzubetten.

Dieser Antrag kam auf der Generalversammlung 2000 der sog. „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ in Dornach jedoch nicht zur Abstimmung. Statt dessen kam es zur Veröffentlichung einer „Initiative zur Arbeit an einer neuen Verfassung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ durch die Antragsteller gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes [5]. Im Text dieser Initiative wird dargestellt, dass „die bisherigen Bemühungen, die Konstitutionsfrage zu klären“ (...) „noch zu keinem befriedigenden Ergebnis“ geführt hätten. Es wird angekündigt, dass bei dieser Aufgabe, „*bei welcher alle ungelösten Konstitutionsfragen offen, voraussetzungslos und umfassend abzuklären sein werden*“, das Ziel verfolgt werde, „in absehbarer Zeit einen konsensfähigen Vorschlag für die konstitutionelle Erneuerung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu entwickeln und der Mitgliedschaft vorzulegen.“

Ein Ergebnis der Arbeit dieser neuen Konstitutionsgruppe wurde im sog. „Mannheimer Ergebnis“ [6] vorgelegt. Darin wird die Feststellung getroffen, dass die heute bestehende

„Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ auf den ehemaligen Johannes- Bauverein zurückgeht, der eine andere Körperschaft darstellt als die bei der Weihnachtstagung 1923 gegründete allgemeine Anthroposophische Gesellschaft:

Die neuen Formulierungen (...) führten zu jenem Verständnis der Dinge, welches dann – bereits angelegt durch entsprechende Formulierungen in der Vorstandsmitteilung vom 22. März 1925 (...) bei der ersten Generalversammlung des AAG-Vereins am 29. Dezember 1925 und fortgesetzt bis heute zum Tragen gekommen ist. **Das heißt: (A)AG = Verein AAG. (...)**

Doch von diesem Einheitsverständnis blieb die Rechtstatsache des Bestehens zweier Körperschaften stets unberührt.“

Dass eine Arbeitsgruppe, zu der auch Mitglieder des Vorstandes der sog. „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ zählen, zu einem solchen Ergebnis kommt, schafft eine bemerkenswerte Situation. Steht dieses Ergebnis doch im Widerspruch zu der jahrzehntlang vertretenen offiziellen Lehrmeinung des Vorstandes. Der Anspruch, dass die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ vom 8.2.1925 die zu Weihnachten 1923 durch Rudolf Steiner begründete Anthroposophische Gesellschaft selbst sei, ist somit als offizielle Darstellung durch den Vorstand fallengelassen worden.

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen aus dieser Feststellung gezogen werden müssen bzw. welche Konsequenzen tatsächlich daraus gezogen werden. Beinhaltet diese Feststellung doch, dass sich das Leben innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft in dem eingetragenen Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ vom 8.2.1925 abgespielt hat und durch dessen Statuten diktiert war.

Im Sinne des alten Identitätsanspruches hat man neu aufzunehmende Mitglieder jahrzehntlang „informiert“,

die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft innerhalb der sogenannten „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ fortgesetzt und bis heute neue Mitglieder aufgenommen. Mit diesem Anspruch wurde auch behauptet, dass seit Weihnachten 1923 anthroposophische Bewegung und Anthroposophische Gesellschaft eins seien – auch nach dem Tode Rudolf Steiners [8].

Nach dem Ergebnis der Konstitutionsgruppe sollte man davon ausgehen können, dass der Vorstand sich nun aufgerufen fühlen würde, auch in weiteren, mit der Statutenfrage zusammenhängenden Bereichen eine Klärung herbeizuführen. Werden diese nun „*offen, voraussetzungslos und umfassend*“ erörtert?

III

Lebensgefühl [8]:

*Korff steht vor einer Löwenzahnwiese
erklärt pathetisch: «Blau blühn diese ...!».
Da ihm niemand das Gegenteil bewies,
schritt er gehobenen Gefühls über die Löwenzahnwies.*

Die Feststellung, dass es sich bei der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft und der am 8.2.1925 durch Umbenennung zustande gekommenen „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ um zwei unterschiedliche Körperschaften handelt, fordert eine Bewertung der geschichtlichen Vorgänge seit 1923/24. Denn die durch frühere Vorstände vertretene Haltung, es handele sich bei der heutigen Gesellschaft um die Anthroposophische Gesellschaft von 1923, hatte Konsequenzen, die bis heute fortwirken. Die Ursachen für diese Auswirkungen blieben jedoch lange Zeit im Dunkeln.

Was geschieht jedoch stattdessen? In seiner Erklärung vom 22.3.2002 bezeichnet der jetzige Vorstand das folgende als den Inhalt der Konstitutionsfrage:

„Worum geht es bei dieser Konstitutionsfrage? Es handelt sich darum, dem Lebensgefühl sowie dem Willen und den Arbeitszielen der Weltgesellschaft Ausdruck zu verleihen, indem der von Rudolf Steiner auf der Weihnachtstagung neu konstituierten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auch in rechtlicher Hinsicht eine klare Verfassung gegeben wird – in Respekt vor ihrer Begründung, der bisherigen Entwicklung und den künftigen Erfordernissen.“

Diese Sätze beinhalten, dass es darum gehe, „der von Rudolf Steiner auf der Weihnachtstagung neu konstituierten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auch in rechtlicher Hinsicht eine klare Verfassung“ zu geben. Damit soll dem „Lebensgefühl sowie dem Willen und den Arbeitszielen der Weltgesellschaft Ausdruck verliehen“ werden. Das bedeutet zum einen die Unterstellung, dass der bei der Weihnachtstagung durch Rudolf Steiner 1923 konstituierten Anthroposophischen Gesellschaft in rechtlicher Hinsicht *keine* klare Verfassung gegeben wurde. Es bedeutet zum anderen, dass auf das „Lebensgefühl“ und den „Willen“ der heutigen Weltgesellschaft die Zukunft aufgebaut werden soll. Gerade dieses „Lebensgefühl“, die von Rudolf Steiner zu Weihnachten 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft selbst zu sein, ist eine Folge der Verwirrung um die Statuten der heute eingetragenen sogenannten „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ im Verhältnis zu der bei der Weihnachtstagung 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Beruhte doch das gesellschaftliche Leben der Anthroposophenschaft seit 1925 auf den Statuten der durch Umbenennung des Bauvereins zustande gekommenen sogenannten „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“.

Die entscheidenden Fragen gehen jedoch weit über die heute so genannte „Konstitutionsfrage“ hinaus. Das vom Vorstand betonte „Lebensgefühl“ und der „Wille“ hatten unter anderem in der Geschichte zur Konsequenz, dass das Testament Rudolf Steiners in der sogenannten Nachlassfrage zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gemacht wurde. Auch die Tatsache, dass die erste Klasse der freien Hochschule für Geisteswissenschaft nach dem Tode Rudolf Steiners fortgesetzt wurde, obwohl man sich über die Tatsache im Klaren sein musste, dass der Leiter dieser Hochschule keinen Nachfolger benannt hatte und dass die Mantren durch Verrat längst unwirksam geworden waren, beruht auf eben diesem „Lebensgefühl“. Die unseligen Folgen dieses „Lebensgefühls“ und dieses „Willens“ haben nicht im stillen Stübchen in den Köpfen der Anthroposophenschaft gelebt, sondern haben Tatsachen geschaffen, mit

denen wir als heutige Gesellschaft leben.

Warum wagt man es bis heute nicht, sich mit diesen ungeschminkten Tatsachen zu konfrontieren?

Im Sinne des „Lebensgeföhles“ der Weltgesellschaft ist es jedoch naheliegend, dass sich der Vorstand in bezug auf sein weiteres Vorgehen durch ein Rechtsgutachten zu legitimieren sucht. Dies wird wie folgt ausgedrückt:

„Wir sind der Auffassung, dass am 28. Dezember 1923 mit der Gründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft eine Körperschaft als Verein nach schweizerischem Recht entstanden ist. Die Frage, ob diese Körperschaft als solche (d.h. im juristischen Sinne) heute noch existiert, wurde durch das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Hans Michael Riemer (...) verneint. Aufgrund der Arbeit innerhalb der Konstitutionsgruppe entstanden dazu neue Fragen. Ein zweites Gutachten, das von Prof. Dr. Andreas Furrer in Zusammenarbeit mit Dr. Jürgen Erdmenger erstellt worden ist, kommt zu der Feststellung, dass die Gesellschaft, die als Verein bei der Weihnachtstagung begründet wurde, weder durch Fusion noch durch Auflösung untergegangen ist. Sie gehen deshalb vom Fortbestand dieses Vereins aus.“

Aufgrund des Furrer/Erdmenger-Gutachtens soll das weitere Vorgehen in ein rechtlich einwandfreies Licht gerückt werden:

„Wir gehen davon aus, dass die Mitglieder in ideeller und rechtlicher Hinsicht Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, die bei der Weihnachtstagung begründet wurde, sein wollen. Vor diesem Hintergrund werden wir Prozesse in die Wege leiten, die diese Wirklichkeit auch in rechtlich einwandfreier Weise herstellen.“

Doch vor einer Betrachtung der Berechtigung dieses weiteren Vorgehens muss gefragt werden, ob das in der Erklärung des Vorstandes erwähnte Rechtsgutachten überhaupt eine Grundlage für ein solches Vorgehen abzugeben vermag.

IV

Das vorliegende Rechtsgutachten [9] wurde durch den Vorstand der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ auf Initiative der sogenannte Konstitutionsgruppe in Auftrag gegeben.

Bereits in der Einleitung zu ihrem Gutachten machen die Rechtsexperten, Prof. Dr. Andreas Furrer und Dr. Jürgen Erdmenger, deutlich, dass sie auf eine eigene Darstellung der Vorgänge zwischen Weihnachten 1923 bis zum heutigen Tage verzichten. Sie geben an, dass sie ihr Gutachten auf die schriftliche und mündlichen Aussagen der Mitglieder der sogenannten Konstitutionsgruppe der sog. „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ sowie auf das bereits im Jahr 2000 erstellte Gutachten von Prof. Dr. Michael Riemer [10] stützen.

Nach diesen Angaben handelt es sich bei dem Gutachten nicht um eine voraussetzungslose Aufnahme und Beurteilung der geschichtlichen Vorgänge durch die Gutachter, die zu einer anschließenden juristischen Wertung führen könnte; als Grundlage für die rechtliche Bewertung wird vielmehr das Ergebnis der Konstitutionsgruppe genommen [11]. Insofern handelt es sich bei dem Gutachten um die juristischen Folgerungen dieses bereits oben gekennzeichneten Ergebnisses. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Richtung eines Gutachtens durch den Auftraggeber bestimmt wird. Allerdings wird man bei einem solchen Gutachten nicht ohne weiteres Objektivität voraussetzen können.

Demgegenüber ist es ein eigenartiges Phänomen, dass der Vorstand sich in seiner Erklärung vom 23.3.2002 auf das Rechtsgutachten beruft, während das Rechtsgutachten selbst sich auf das Ergebnis der Konstitutionsgruppe stützt. An dem Zustandekommen des Mannheimer Ergebnisses der Konstitutionsgruppe ist der Vorstand, der anschließend die Erklärung abgibt, jedoch selbst vertreten und verantwortet es mit. Beide Seiten - der Vorstand wie auch die Gutachter - geben jedoch an, sich auf das zu stützen, was der jeweils andere als Ergebnis vorgelegt hat. Warum wagt es keiner, die volle Verantwortung für die Bewertung der geschichtlichen Vorgänge zu übernehmen?

Das „Gutachten betreffend die Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft“ wird wie folgt aufgebaut: In einem ersten Teil (Nr. 5) soll die Fragestellung zur Existenz der WTG formuliert werden, ein weiterer Teil beinhaltet die rechtliche Stellungnahme zu dieser Fragestellung (Nr. 6-47) und in einem letzten Abschnitt erfolgt eine Stellungnahme zur Erklärung des Vorstandes in der Generalversammlung am 23.3.2002 (Nr. 48-56).

Ausgangspunkt des Gutachtens: „Fragestellung zur Existenz der WTG: Drei Optionen“

Der Ausgangspunkt wird umrissen wie folgt: „In allen Meinungsäußerungen wird die rechtliche Existenz der AAG (zu Recht) nicht bestritten. Es herrscht auch soweit ersichtlich weitgehend Konsens, dass die WTG am 28. Dezember 1923 als Verein schweizerischen Rechtes gegründet wurde.“ „Unsicherheit herrscht jedoch darüber, ob die WTG auch heute noch als rechtlicher Verein existiert.“ Daraus werden nun „aus rein logischer Sicht“ zwei Möglichkeiten abgeleitet: Existenz oder Untergang der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft, wobei der Untergang wiederum „aus logischer Sicht“ zwei Möglichkeiten ergibt: Untergang infolge einer konkludenten Fusion mit dem umgewandelten Bauverein oder infolge Inaktivität.

Aus diesen drei Möglichkeiten „aus rein logischer Sicht“ werden drei „Optionen“ (von lat. optare, wünschen) abgeleitet, die im folgenden Teil des Gutachtens geprüft werden sollen.

In der rechtlichen Stellungnahme (Nr. 6-47) wird aus naheliegenden Gründen die „Option 3: Fortbestand der WTG“ weiterverfolgt. Deshalb sei die These hier im Wortlaut wiedergegeben:

„Der heute eingetragene Verein (AAG) existiert, der Vorstand wurde ordnungsgemäß bestellt. Daneben besteht auch die WTG als selbständiger, eigenständiger Verein seit Weihnachten 1923. Seit der Gründung wurde zwar keine Jahresversammlung abgehalten, die explizit als Jahresversammlung der WTG bezeichnet wurde. Aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungsvorstandes wurde aber am 29. Dezember 1925 Albert Steffen als Nachfolger Rudolf Steiners als erster Vorsitzender benannt, was in den beiden Versammlungen des gleichen Tages bestätigt wurde. Die letzten Mitglieder des Gründungsvorstandes waren bis 1963 im Amt. Die Aufgabe besteht nun darin, diesen Verein zu reaktivieren.“

Als Begründung für diese These wird angeführt:

„Die WTG ist aus spiritueller Sicht das wichtigste Organ der Anthroposophischen Gemeinschaft. Bis heute wollen die Mitglieder, die der AAG beigetreten sind, sich dem spirituellen Gehalt der WTG anschließen. Darüber hinaus bildet die WTG bis heute das Gefäß für die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft.“

Rechtliche Stellungnahme der Gutachter

In der anschließenden rechtlichen Stellungnahme wird die „Option 1“, der Untergang der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft durch Fusion mit der AAG nach dem Riemer-Gutachten verworfen, da z.B. keine Einigung über die Art der Fusion, über den Übergang der Mitgliedschaften, keine Einigung über die Ziele des fusionierten Vereins bestünden.

Zu „Option 2“, Untergang der von Rudolf Steiner intendierten Anthroposophischen Gesellschaft, wird angeführt, dass der Untergang eines Vereins einer förmlichen Feststellung, sei es durch die Mitgliederversammlung, einen Beistand oder durch einen Richter, bedürfe (Nr. 17). Eine Bedingung für diese Feststellung wäre der Art. 77 ZGB, der besagt: „Die Auflösung [eines Vereins] erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäß bestellt werden kann.“ Im Gutachten wird gesagt (Nr. 18):

„Bis zum heutigen Tag wurde der Untergang der WTG nach Art. 77 ZGB förmlich nicht festgestellt.“

Des weiteren wird argumentiert, der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 könne wieder bestellt werden „durch ein gewöhnliches Mitglied des Vereins“ oder durch einen Rechtsbeistand (Nr. 19-20). Gefolgert wird daraus: „Solange der Vorstand der WTG auf diese zwei Arten wieder bestellt werden kann und solange der Untergang der WTG nicht förmlich festgestellt wurde, solange kann vom Fortbestand der WTG ausgegangen werden.“

„Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist vom Fortbestand der WTG bis zum heutigen Tage auszugehen. Dies hat in der Diskussion um die rechtliche Existenz der WTG unmittelbare Folgen für die <Beweislast>: Für die These der Auflösung der WTG müsste der Nachweis erbracht werden, dass die Organe der WTG (zumindest konkludent) die Auflösung der WTG beschlossen haben. Es müsste mit anderen Worten

nachgewiesen werden, dass die Mitglieder der WTG den Willen hatten, die WTG untergehen zu lassen. Demgegenüber müssen für den Fortbestand der WTG nicht zwingend Aktivitäten der WTG nachgewiesen werden.“

So erfolgt die Entscheidung für „Option 3, Fortbestand und Reaktivierung der WTG“.

Es ist die Frage zu stellen, ob die rechtliche Argumentation, die hier ausgeführt wird, den Tatsachen gerecht wird. Der Argumentation werden folgende Voraussetzungen zugrunde gelegt:

- Es könnte auch heute noch ein Vorstand der Gesellschaft in dem Sinne bestehen bzw. bestellt werden, wie er bei der Weihnachtstagung 1923 veranlagt war.
- Die letzten Mitglieder des Gründungsvorstandes seien bis 1963 im Amt gewesen und somit habe bis zu diesem Zeitpunkt ein ordentlich bestellter Vorstand der bei der Weihnachtstagung gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft bestanden
- Es wird die Beweislast umgekehrt: nicht diejenigen, die heute die Anthroposophische Gesellschaft von 1923 zu sein vorgeben, müssten beweisen, dass sie dies zu Recht tun. Im Gegenteil: die Vertreter einer anderen Ansicht hätten nachzuweisen, dass die Mitglieder der durch Rudolf Steiner gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft diese willentlich hätten untergehen lassen wollen.

Fragen, die in dem Gutachten vermieden werden

Aussagen wie die oben erwähnten können nicht ungeprüft hingenommen werden. Es stellen sich folgende Fragen:

- Wie wurde der Vorstand bei der Weihnachtstagung 1923 gemäß den angenommenen Statuten gebildet?
- Wäre eine „Bestellung“ des Vorstandes im Sinne der Statuten von 1923 nach dem Tod Rudolf Steiners überhaupt möglich?
- Ist die Existenz der 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft in einer solchen Weise vom „Willen“ der Mitglieder abhängig, wie es das Gutachten voraussetzt?

In seinem Eröffnungsvortrag zur Weihnachtstagung am 24.12.1923 vormittags sagt Rudolf Steiner [12]:

„Es würde mir unmöglich sein, die anthroposophische Bewegung in der Anthroposophischen Gesellschaft weiterzuführen, wenn diese Weihnachtstagung nicht zustimmen würde darin, dass ich nun wiederum selber in aller Form die Leitung, beziehungsweise den Vorsitz der hier in Dornach am Goetheanum zu begründenden Gesellschaft übernehme.“

Nur dadurch, dass Rudolf Steiner selbst Vorsitzender der Gesellschaft wurde, konnte er die Verantwortung dafür übernehmen, dass eine Verbindung zwischen anthroposophischer Bewegung und Anthroposophischer Gesellschaft bestand. Dies hatte jedoch eine Bedingung, die zu erfüllen war: dass die Mitglieder der Gesellschaft ihm als Träger der anthroposophischen Bewegung ihre tätige, aktive Anerkennung entgegenbringen würden. Die Formulierung des § 3 der Statuten kann als eine Beschreibung dieser Bedingung angesehen werden [13].

„Die als Grundstock der Gesellschaft in Dornach versammelten Persönlichkeiten erkennen zustimmend die Anschauung der durch den bei der Gründungsversammlung gebildeten Vorstand vertretenen Goetheanum-Leitung in bezug auf das folgende an: <Die im Goetheanum gepflegte Anthroposophie führt zu Ergebnissen, die jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Sie können zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemäße Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Art so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete.>“

Mit der Annahme der Statuten am 28.12.1923 durch die in Dornach versammelten Mitglieder bringen diese ihren *Willen* zum Ausdruck, Rudolf Steiner als Träger der anthroposophischen Bewegung anzuerkennen. Sie können die Ergebnisse der Geisteswissenschaft studieren und mit allen ihnen zur Gebote stehenden Möglichkeiten prüfen. Auf dieser Grundlage kann ein Verhältnis der Mitglieder zum Vorstand hergestellt werden, das nicht alleine auf dem Interesse an der Geisteswissenschaft, auch nicht auf bloßem Vertrauen beruht, sondern auf der selbständigen Erarbeitung der gegebenen Inhalte. Nur auf einer solchen Grundlage konnten sich die Mitglieder bei der Weihnachtstagung 1923 völlig frei zur Leitung der Gesellschaft stellen.

Aber ein solches Verhältnis hatte zur Bedingung, dass die Mitglieder dieses freie Anerkennungsverhältnis zu Rudolf Steiner auch wirklich herstellten. Alles sollte auf das Tatsächliche und auf das Menschliche gegründet werden, nicht auf ein bloß formales, vereinsmäßiges Annehmen der Statuten. Darin sollte der *Wille* der Mitglieder real zum Ausdruck kommen.

Diese Art der Neu-Konstituierung der Anthroposophischen Gesellschaft durch die Anerkennung Rudolf Steiners als Geistesforscher ermöglichte ihm die „Führung der Anthroposophischen Bewegung innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft“.

Der Wille zur Anerkennung Rudolf Steiners als Träger der anthroposophischen Bewegung ist die Bedingung für die Existenz dieser zu Weihnachten 1923 gegründeten Gesellschaft. Es ist ein Vertrag auf Gegenseitigkeit – nur gültig, solange und insofern er eingehalten wird. Ein solches Vertragsverhältnis gilt auch für die Mitglieder des Vorstandes, der bei der Weihnachtstagung gebildet wurde. Die Eigenschaft, Vorstandsmitglied zu sein, kann nur Gültigkeit haben, insofern dieses Verhältnis eingehalten wird.

In dem Rechtsgutachten zur Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft werden völlig andere Überlegungen angestellt. Es ist zu fragen, ob ein solcher Satz gelten gelassen werden kann wie der folgende (Nr. 5): „Aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungsvorstandes wurde aber am 29. Dezember 1925 Albert Steffen als Nachfolger Rudolf Steiners als erster Vorsitzender benannt, was in den beiden Versammlungen des gleichen Tages bestätigt wurde. Die letzten Mitglieder des Gründungsvorstandes waren bis 1963 im Amt.“

Es geht hier um die Generalversammlung der sogenannten „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, Rechtsnachfolgerin des Bauvereins, am 29.12.1925. Der Vorsitz dieses Vereins war nach dem Tode Rudolf Steiners verwaist gewesen. Insofern handelte es sich um eine Angelegenheit dieses Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 waren am 8. Februar 1925 zum Vorstand des umbenannten Bauvereins gewählt worden; der Vorstand dieses Vereins war somit mit dem Vorstand der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft identisch geworden. Doch kann man diesen Vorgang nun umkehren und sagen, dass der Vorsitzende des umbenannten Bauvereins durch einen Wahlvorgang innerhalb dieses Vereins nun auch ordnungsgemäßen zum Vorsitzenden der zu Weihnachten 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft bestimmt wurde? Durch die Wahl in dem Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“, Rechtsnachfolgerin des Bauvereins, konnte kein Vorsitzender für die bei der Weihnachtstagung 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft bestimmt werden. Denn bei dieser handelte es sich nicht nur um einen anderen Verein, der nicht zur Generalversammlung am 29.12.1925 eingeladen hatte, es war auch eine wesentlich anders geartete Gesellschaft, bei welcher der Vorstand auf völlig andere Weise gebildet worden war. Somit konnte Albert Steffen auf der genannten Versammlung gar nicht zum Nachfolger Rudolf Steiners als Vorsitzender der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 gewählt werden, auch wenn dies „aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungsvorstandes“ geschehen war. Bis zu seinem Tode 1963 blieb Albert Steffen Vorsitzender des eingetragenen Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ – aber nur dieser Gesellschaft.

Die Tatsache, dass er auch Mitglied des Vorstandes der bei der Weihnachtstagung 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft gewesen war, hat mit diesem Vorgang nichts zu tun. In dem Gutachten wird suggeriert, dass allein durch die Tatsache, dass Albert Steffen und Günther Wachsmuth bis 1963 lebten, der Vorstand der durch Rudolf Steiner gegründeten Gesellschaft auch so lange ordentlich bestellt gewesen sei. Jedoch wurde diese Gesellschaft, ohne dass die Mitglieder dies wussten, durch den dann eingetragenen Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ *de facto* ersetzt.

In die oben angeführte formale Argumentation des Gutachtens spielen jedoch noch ganz andere Gedanken hinein. „Aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungsvorstandes wurde aber am 29. Dezember 1925 Albert Steffen als Nachfolger Rudolf Steiners als erster Vorsitzender benannt.“ Dieser Satz beinhaltet, dass es sich um die *Menschen* gehandelt habe, also die natürlichen Personen des Gründungsvorstandes, die die Nachfolge Rudolf Steiners geregelt

und Albert Steffen zu dessen Nachfolger bestimmt hätten.

Die weitere Frage lautet dann: Haben die Mitglieder des Vorstandes insgesamt – bis zum Ableben der letzten Gründungsmitglieder, Albert Steffen und Günther Wachsmuth, im Jahre 1963 – ein Verhältnis zu Rudolf Steiner eingehalten, wie es in der Bildung des Vorstandes zum Ausdruck kommen sollte? Und haben sie daraus auch ihr gegenseitiges Verhältnis als Vorstandsmitglieder bestimmt? Diese Frage ist entscheidend für die heutige Konstitutionsdebatte. Die Grundlagen zur Beantwortung dieser Frage sind in der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft seit 1925 zu finden. Es ist nicht möglich, eine Lösung der Konstitutionsfrage herbeizuführen und dabei die Augen vor den geschichtlichen Tatsachen zu verschließen, sei es aus Pietät, oder sei es, weil man fürchtet, die Wahrheit könne schaden.

Ist es zu leugnen, dass gleich nach dem Tod Rudolf Steiners eine schwere Vertrauenskrise innerhalb des Vorstandes zutage trat? Emil Leinhas schreibt dazu [14]: „Dieser furchtbare Vorfall, unmittelbar nach der Kremation und direkt an der Urne, die die Asche Rudolf Steiners barg, offenbarte die tiefe Vertrauenskrise, die zwischen den Vorstandsmitgliedern in Wirklichkeit schon damals bestand.“

Ist es zu leugnen, dass nach dem Tod Rudolf Steiners in eigenmächtiger Weise versucht wurde, die esoterische Arbeit innerhalb der ersten Klasse der freien Hochschule für Geisteswissenschaft weiterzuführen?

Dass Schilderungen Rudolf Steiners in den Karma-Vorträgen in persönlicher Weise verwendet wurden und dass damit Propaganda getrieben wurde?

Führte dies alles nicht zum Ausschluss zweier Mitglieder des Vorstandes aus der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ im Jahr 1935?

Hat nicht schließlich der Versuch durch Mitglieder des verbleibenden Vorstandes, den Nachlass Rudolf Steiners der Gesellschaft einzuverleiben, dazu geführt, dass das Testament Rudolf Steiners zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen wurde?

Kann man angesichts solcher Tatsachen davon sprechen, der Vorstand habe als Vorstand, wie er an Weihnachten 1923 veranlagt war, auch nach dem Tode Rudolf Steiners fortgewirkt? Sollte nicht alles in der neu begründeten Anthroposophischen Gesellschaft auf das Menschliche, auf das Tatsächliche gegründet werden? Und kann man nun das, was als geschichtlich Tatsächliches aufgetreten ist, wegwischen?

Häufig wird gesagt, diese Konflikte seien längst zwischen den betreffenden Persönlichkeiten getilgt. Aber sind es auch deren Folgen für die Anthroposophische Gesellschaft?

Gewiss, man ist bestrebt, die Gräben, die sich innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft unter den Mitgliedern auftaten, zu schließen. Die heute lebenden Mitglieder sind ja in ihrer großen Mehrheit nicht mehr Zeitgenossen der Ereignisse von 1925 bis zum Tode der letzten Vorstandsmitglieder des Gründungsvorstandes. Aber ebenso gewiss ist es, dass dies nur möglich ist, wenn man die Frage nach der geschichtlichen Wahrheit stellt. Wenn man die Frage stellt, wo und inwiefern konkretes Versagen gegenüber dem von Rudolf Steiner Gewollten vorliegt. Immer wieder wird der Einwand gemacht, man solle keine Schuldzuweisungen treffen, da man als Nachkommender nicht das dazu Recht habe. Aber um Schuldzuweisungen handelt es sich gerade dann nicht, wenn die Frage nach der Wahrheit gestellt wird. Diese Frage ist immer *in erster Linie* eine Frage der Selbsterkenntnis an den Einzelnen und an die Gesellschaft als Ganzes; es ist eine Frage an die eigene innere Stellung zu Wahrheit; eine Frage, ob man diese Wahrheit anzuerkennen bereit ist, auch wenn sie das eigene Selbst nicht so großartig erscheinen lässt, wie man es gerne haben möchte.

Fasst man die in dem „Gutachten betreffend die Konstituierung der Anthroposophischen Gesellschaft“ nicht berücksichtigten Tatsachen ins Auge, dann erscheint die sogenannte Konstitutionsfrage in einem völlig anderen Licht. Die oben schon zitierten Sätze aus dem Gutachten erscheinen dann als blanker Zynismus:

„Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist vom Fortbestand der WTG bis zum heutigen Tage auszugehen. Dies hat in der Diskussion um die rechtliche Existenz der WTG unmittelbare Folgen für die <Beweislast>: Für die These der Auflösung der WTG müsste der Nachweis erbracht werden, dass die Organe der WTG (zumindest konkludent) die Auflösung der WTG beschlossen haben. *Es müsste mit anderen Worten nachgewiesen werden, dass die Mitglieder der WTG den Willen hatten, die WTG untergehen zu lassen.* Demgegenüber müssen für den Fortbestand der WTG nicht zwingend Aktivitäten der WTG nachgewiesen werden.“

Es ist nicht die Frage zu stellen, ob die Mitglieder der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft „den Willen hatten, die WTG untergehen zu lassen“. Es ist vielmehr die Tatsache festzustellen, dass der Wille nicht stark genug vorhanden war, diese von Rudolf Steiner intendierte Anthroposophische Gesellschaft Wirklichkeit werden zu lassen.

V

Aufgrund der vorangehenden Überlegungen kommen wir zu dem Schluss, dass das vorliegende Gutachten nicht zum Ausgangspunkt genommen werden kann, um das sog. Konstitutionsproblem zu lösen. Die Argumentation des Gutachtens erweist sich bei näherer Betrachtung der geschichtlichen Tatsachen als eine Konstruktion, die einer wirklichen Grundlage entbehrt. Viele Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft seit 1925 geradezu aufdrängen, bleiben ungeklärt, werden nicht einmal berührt.

Auch der Vorstand bezieht in seiner Erklärung in keiner Weise Stellung zu diesen Selbsterkenntnis-Fragen. Sie müssen jedoch gestellt werden, wenn eine gesunde Grundlage für eine zukünftige Arbeit geschaffen werden soll. Letzteres ist ja ausgesprochenermaßen das Ziel des Vorstandes.

So entsteht der Eindruck, dass die Arbeit der sog. Konstitutionsgruppe keineswegs abgeschlossen sein kann. Warum sehen ihre Mitglieder ihren Auftrag als beendet an? Das Ziel der Gruppe war, „in absehbarer Zeit einen konsensfähigen Vorschlag für die konstitutionelle Erneuerung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu entwickeln und der Mitgliedschaft vorzulegen.“ Wo ist der angekündigte Konstitutionsvorschlag? Warum wurde er nun doch nicht gemacht und zur Kenntnis der Mitglieder gebracht? Warum wird hier überhaupt die Frage nach einem *Konsens* gestellt? Warum unternimmt man *nicht wenigstens den Versuch*, sich auf den Boden der *Wahrheit* zu stellen, der alleine Tragfähigkeit besitzen kann? Steht am Ende der Bemühungen, bei welchen *„alle ungelösten Konstitutionsfragen offen, voraussetzungslos und umfassend“* abgeklärt werden sollten, ein Konsens, der sich als ein fauler Kompromiss darstellt?

Eine Anthroposophische Gesellschaft kann heute nicht in der Weise einen Vorstand *bilden*, wie es zu Weihnachten 1923 gewollt war. Dieser Vorstand war mit der ganzen Konstitution des Statuts verbunden [15]. So kann auch nicht gesagt werden, die Anthroposophische Bewegung sei und bleibe mit der Anthroposophischen Gesellschaft durch den Gründungsakt verbunden. Diese Verbindung konnte nur dadurch zustande kommen, dass Rudolf Steiner selbst, anerkannt durch die Mitglieder, die Leitung der Gesellschaft übernahm.

Was ergibt sich, wenn man heute die tragischen Tatsachen der Geschichte anerkennt? Woran kann eine Anthroposophische Gesellschaft anknüpfen? Was kann sie heute sein? Ohne Zweifel kann sie eine freie Gesellschaft mit autonomen Gruppen sein, die sich dadurch zusammenschließen, dass sie das Werk Rudolf Steiners und die Intentionen, die der Weihnachtstagung zugrunde liegen, anerkennen, auch deren Statuten anerkennen. Sie kann nach einem wirklichen Verständnis der anthroposophischen Bewegung streben, nicht aber einen historisch begründeten Anspruch erheben, diese Bewegung selbst zu vertreten.

Ersetze man doch die jahrzehntelang fortgeerbten Ansprüche ganz einfach durch den Grundsatz: sich selbst zu prüfen - und sich selbst prüfen zu lassen. Dann ist Freiheit in der Gesellschaft möglich, nicht jedoch Sektierertum. Eine Gesellschaft, die sich mit allem Ernst um das Studium der Anthroposophie bemüht, hat einen unerschöpflichen Reichtum. Die Anthroposophie selbst vermag der Arbeit einen wirklichen Gehalt zu verleihen.

Die oben stehenden Überlegungen zur „Erklärung des Vorstandes zum gegenwärtigen Konstitutionsprozess der Anthroposophischen Gesellschaft“ und zum „Gutachten betreffend die Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft“ von Prof. Dr. Furrer und Dr. Erdmenger wurden erarbeitet von: Sergine Dupont, Christiane Goepfert, Elisabeth Gould-Bässler, Edelgard Lübke, Dr. Miriam Süsskind und Andreas Wilke

Anmerkungen:

[1] Der Christian Rosenkreutz-Zweig wurde Ende 1911 gegründet und am 17. Juni 1912 durch Rudolf Steiner eingeweiht. Der Einweihungsvortrag ist in GA 130, Das esoterische Christentum und die geistige Führung der Menschheit, abgedruckt.

[2] siehe Impressum (Seite 2 dieser Sonderausgabe). Erwähnt sei hier die Reihe: „Lebenslauf der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum, gegründet 1913“ von Max Jost, Emil Stöcklin und Lothar-Arno Wilke in

- Heft Nr. 9, Michaeli 1962 S. 214-224

- Heft Nr. 10, Weihnachten 1962, S. 277-292
 - Heft Nr. 11, Ostern 1963, S. 336-342
- [3] Nachrichtenblatt 18/2002, S. 134
- [4] Nachrichtenblatt 15/2000, Antrag 11 S. 62 f. Antragsteller waren: Gerhard von Beckerath, Benediktus Hardorp, Wilfried Heidt, Bruno Martin, Günter Röschert, Justus Wittich
- [5] Nachrichtenblatt 20/2000, S. 151: „Initiative zur Arbeit an einer neuen Verfassung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Außer den oben erwähnten Antragstellern unterzeichnet druch: Rolf Kerler, Paul Mackay, Manfred Schmidt-Brabant, Virginia Sease, Heinz Zimmermann
- [6] Nachrichtenblatt 20/2001, S. 172 sowie die Berichtigung in 26/2001, S. 220. Das Ergebnis wurde unterzeichnet von Gerhard von Beckerath, Benediktus Hardorp, Wilfried Heidt, Ulrich Hölder, Paul Mackay, Hartwig Schiller, Bodo von Plato, Justus Wittich. Günter Röschert als Mitglied der sog. Konstitutionsgruppe unterzeichnete dieses Ergebnis nicht (s. Nachrichtenblatt 20/2000, S. 174)
- [7] z.B. Rudolf Grosse: Die Weihnachtstagung als Zeitenwende, Philosophisch-Anthroposophischer Verlag, Dornach 1977, in dem Kapitel „Der eventuelle Nachfolger“: „Die geistige Geschlossenheit mit dem Urbild der Einheit von Bewegung und Gesellschaft dürfte nie fraglich werden, denn die Weihnachtstagung war eine mystische Tatsache gewesen“
- [8] Mitteilungen aus der Anthroposophischen Bewegung, Herausgeber: Jakob Streit, Nr. 50
- [9] Nachrichtenblatt 18/2002, S. 129 ff.
- [10] Nachrichtenblatt 14/2000, S. 8
- [11] „Mannheimer Ergebnis“, Nachrichtenblatt 20/2001, S. 172 ff. sowie 26/2001, S 220
- [12] GA 260, Die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft 1923/24. Eröffnungsvortrag vom 24.12.1923 um 11 Uhr 15 vormittags
- [13] GA 260, Fortsetzung der Gründungsversammlung am 27.12.1923 um 10 Uhr vormittags
- [14] in: Marie Steiner, Briefe und Dokumente. Privatdruck der Rudolf Steiner-Nachlassverwaltung, Dornach 1981
- [15] GA 260, Fortsetzung der Gründungsversammlung am 27.12.1923 um 10 Uhr vormittags